

bischofs von Köln zum Nürnberger Herrenbund und damit zu der Heidelberger Stallung; in ihr würde dann das kurfürstliche Element bedeutend gestärkt, wenn nicht ausschlaggebend geworden sein.

Diese Vermutung wird bekräftigt durch ein Aktenstück von dem Koblenzer Tag, der mit reichlicher Verspätung, vom 6. bis 12. Dezember stattfand¹⁾. Es betrifft die Frage der Hilfeverpflichtung des einen Teils bei Hilfemahnung von zwei Mitgliedern des anderen Teils. Diese erläuterte unter dem 8. Dezember der König dahin, daß jeder Teil nur gebunden sei, einer Mahnung des anderen Teiles nachzukommen; eine zweite Mahnung werde erst nach Erledigung der ersten verbindlich²⁾. Wichtiger als der ein Entgegenkommen an die Städte darstellende Inhalt sind Entstehung und Form der Erklärung. Der König erscheint in der gleichen Rolle wie bei der Heidelberger Stallung: er entscheidet eine rechtliche Streitfrage. Er entscheidet aber *mit wissen*, — *mute und rate, willen und wissen* der namentlich genannten Erzbischöfe von Mainz und Köln, sowie der beiden Pfalzgrafen, endlich der nur summarisch erwähnten *stete boten*. Es werden also jene vier Fürsten, Kurfürsten und Kurfürsten-Nachfolger, hervorgehoben, die Ende Oktober in Köln versammelt waren. Die Erklärung ist also eine königlich-kurfürstliche Vereinbarung. Wenn neben dem alten Ruprecht auch sein Neffe erscheint, so erkennen wir darin einen schon früher festgestellten Zug seiner Politik wieder³⁾: diese Vereinbarung auch über seinen Tod hinaus zu sichern. Denn auch ihm kommt es auf das Verfahren bei Streitfragen über Anwendung der Heidelberger Stallung an: sie sollen nicht ohne Beteiligung der Kurfürsten entschieden werden. Fast erscheint die Heidelberger Stallung als ein königlicher Kurfürstenbund, dem Fürsten und Städte als Mitglieder zweiten Ranges eingefügt sind; sie wirkt wie eine Neuauflage des Weseler Landfriedens von 1382 und ist dem Urbansbund von 1379 verwandt⁴⁾.

Weiter kennen wir vom Koblenzer Tag Verhandlungen zur Aufrechterhaltung des Westfälischen Landfriedens, die vermutlich in der Hand des Herzogs von Teschen lagen⁵⁾.

¹⁾ RTA. I S. 427; Nr. 251—254. Lindner I S. 434.

²⁾ RTA. I Nr. 254. Vgl. Mahnungen an die Städte durch Pfalzgraf Ruprecht gegen Georg v. Enzberg (UB. Straßburg I 6 Nr. 214, 216) und durch Bf. Friedrich v. Straßburg gegen die Markgrafen von Hachberg (ebenda Nr. 240, 241).

³⁾ DA. 5 S. 121 Anm. 1.

⁴⁾ DA. 5 S. 119; 169.

⁵⁾ RTA. I Nr. 253. Lindner I S. 327f.